

Alzey

Heimliche Hauptstadt
Rhein Hessens

Öffentliche Bekanntmachung

2. Änderungssatzung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Alzey

Der Stadtrat der Stadt Alzey hat am 20.11.2023 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und des § 5 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), folgende 2. Änderungssatzung zur Erhebung der Vergnügungssteuer beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Alzey vom 17.12.2012, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 16.03.2015.

1. Der bisherige § 7 der Vergnügungssteuersatzung wird wie folgt geändert:

a) § 7 Absatz 5 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„in Spielhallen, Internetcafés oder ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 1 Ziffer 3 a 23 v. H. des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 50,00 Euro.“

b) § 7 Absatz 5 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„an den übrigen in § 1 Ziffer 3 b genannten Orten 23 v. H. des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 30,00 Euro.“

2. Der bisherige § 8 der Vergnügungssteuersatzung wird wie folgt geändert:

a) § 8 Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„in Spielhallen, Internetcafés oder ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 1 Ziffer 3 a 50,00 Euro,“

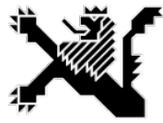
b) § 8 Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„an den übrigen in § 1 Ziffer 3 b genannten Orten 30,00 Euro,“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.



Alzey

Heimliche Hauptstadt
Rhein Hessens

Alzey, 18.12.2023

gez.

Steffen Jung

Bürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.